

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Product and Asset Management, M.Sc.
Hochschule:	Hochschule Hamm-Lippstadt
Standort:	Hamm
Datum:	21.09.2021
Akkreditierungsfrist:	01.10.2020 - 30.09.2028

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

Die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen ist auf maximal die Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkten zu begrenzen. § 2 Abs. 2 Anerkennungsordnung ist entsprechend anzupassen. (Art. 2 Abs. 2 Staatsvertrag i.V. mit § 63a Abs. 7 HG NRW)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, lediglich in einem Punkt kommt der Akkreditierungsrat zu einer abweichenden Entscheidung.

Gemäß § 2 Abs. 2 der Anerkennungsordnung können nicht in Hochschulen erbrachte Leistungen ("sonstige Kenntnisse und Qualifikationen") anerkannt werden, wenn "diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind." Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass das Hochschulgesetz NRW in § 63a Abs. 7 die Bedingungen dafür formuliert, dass außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten zu mehr als der Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkten ersetzt

werden können. Dies beinhaltet ein entsprechend ausformuliertes Qualitätssicherungskonzept für die Anrechnung, das den Einbezug externen Sachverständigen umfasst, sowie die erfolgreiche Begutachtung dieses Qualitätssicherungskonzeptes durch eine Agentur in der Akkreditierung. Beides wurde mit dem vorliegenden Antrag nicht nachgewiesen. Der Akkreditierungsrat spricht daher die Auflage aus, dass die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten 50% der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte nicht übersteigen darf. § 2 Abs. 2 Anerkennungsordnung ist entsprechend anzupassen.

Der Akkreditierungsrat verbindet mit seiner Entscheidung folgende Hinweise:

Der Akkreditierungsrat nimmt zur Kenntnis, dass die Hochschule trotz sprachlichem Schwerpunkt des Programms im Deutschen an der vollständig englischen Studiengangsbezeichnung festhält. Die in der Vorortbegehung vorgetragene Begründung der Hochschule, es gäbe für den Programmtitel „keine adäquate deutsche Übersetzung“ (vgl. S. 10 des Akkreditierungsberichts) vermag dabei nur bedingt zu überzeugen; dies zumal die Hochschule selbst unterhalb des Studiengangstitels in den Studiengangsunterlagen und der Außendarstellung wiederholt auch von „Produkt- und Asset Management“ spricht. Der Akkreditierungsrat erachtet es deshalb auch im Sinne der Transparenz gegenüber Studienbewerber*innen als dringend ratsam, die rein englische Studiengangsbezeichnung nochmals zu überdenken.

Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass zur Berechnung des neuen Akkreditierungszeitraums eine vorhandene außerordentlichen Fristverlängerung aufgrund von Covid-19 berücksichtigt wurde (Antrag 10005167). Der Akkreditierungszeitraum verlängert sich dadurch nicht, d.h. die gewährte Verlängerung wird entsprechend dem Genehmigungsschreiben zum Fristverlängerungsantrag auf den neuen Akkreditierungszeitraum angerechnet.

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

